

Preisübersicht „Unser Strom“ (Grund- und Ersatzversorgung) für Privatkunden und Gewerbekunden

Gültig ab 01.09.2023

Für Privatkunden mit Eintarifzähler Keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie

	brutto ¹⁾	netto ²⁾
Grundpreis/Monat	9,59 €	8,06 €
Arbeitspreis/kWh	43,57 Cent	36,61 Cent

Für Gewerbekunden mit Eintarifzähler Keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie

	brutto ¹⁾	netto ²⁾
Grundpreis/Monat	9,59 €	8,06 €
Arbeitspreis/kWh	44,07 Cent	37,03 Cent

Für Privatkunden mit Zweitarifzähler Keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie Tag- und Nacht-Tarif

	brutto ¹⁾	netto ²⁾
Grundpreis/Monat	11,92 €	10,02 €
Arbeitspreis/kWh		
Hochtarifzeit	43,57 Cent	36,61 Cent
Niedertarifzeit	40,57 Cent	34,09 Cent

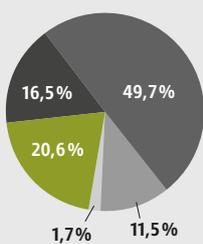
Für Gewerbekunden mit Zweitarifzähler Keine Erstlaufzeit, ohne Preisgarantie Tag- und Nacht-Tarif

	brutto ¹⁾	netto ²⁾
Grundpreis/Monat	11,92 €	10,02 €
Arbeitspreis/kWh		
Hochtarifzeit	44,07 Cent	37,03 Cent
Niedertarifzeit	41,07 Cent	34,51 Cent

¹⁾ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %). Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

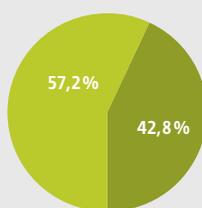
²⁾ Die Nettoarbeitspreise enthalten alle aktuellen Umlagen, Abgaben und Steuern in gesetzlicher Höhe, die Stromsteuer (derzeit: 2,050 ct/kWh), die EEG-Umlage (derzeit 0,000 Cent/kWh), die KWKG-Umlage (derzeit: 0,357 ct/kWh), die § 19 StromNEV-Umlage (derzeit: 0,417 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage (derzeit: 0,591 ct/kWh) sowie die AbLaV-Umlage (derzeit: 0,000 ct/kWh). Der Grundpreis ist von den vorgenannten Umlagen, Abgaben und Steuern nicht betroffen.

Energieträgermix 2021 und dessen Umweltauswirkungen



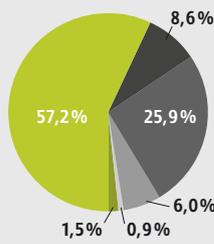
Gesamtstromlieferungen des Unternehmens

556 g/kWh
CO₂-Emissionen
0,0004 g/kWh
radioaktiver Abfall



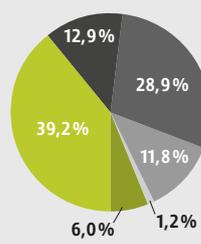
Unser Nr.1 Ökostrom; Unser Ökostrom regional direkt; alle weiteren Ökostrom-Produkte

0 g/kWh
CO₂-Emissionen
0 g/kWh
radioaktiver Abfall



Verbleibender Energieträgermix. Alle Standardstrom-Produkte ohne Ökostrom-Produkte

289 g/kWh
CO₂-Emissionen
0,0002 g/kWh
radioaktiver Abfall



Deutschland-Mix*

350 g/kWh
CO₂-Emissionen
0,0003 g/kWh
radioaktiver Abfall

- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige Erneuerbare Energien

*Quelle: BDEW

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnGW

Stand der Information: 1. November 2022

Unsere Energie vor Ort

Zusammensetzung der Preise „Unser Strom“ (Grund- und Ersatzversorgung) für Privatkunden

Gültig ab 01.09.2023

Arbeitspreis netto

	Eintarif	Zweitarif HT	Zweitarif NT
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,357 ct/kWh	0,357 ct/kWh	0,357 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2	0,417 ct/kWh	0,417 ct/kWh	0,417 ct/kWh
Stromnetzentgeltverordnung			
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)	0,591 ct/kWh	0,591 ct/kWh	0,591 ct/kWh
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV-Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	7,030 ct/kWh	7,030 ct/kWh	7,030 ct/kWh
Kosten extern gesamt	11,765 ct/kWh	11,765 ct/kWh	11,055 ct/kWh
Energie: Beschaffung, Vertrieb, Kundenabrechnung, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung, Gemeinkosten Verwaltung	24,848 ct/kWh	24,848 ct/kWh	23,037 ct/kWh
Arbeitspreis netto	36,61 ct/kWh	36,61 ct/kWh	34,09 ct/kWh

Grundpreis netto

	Eintarif	Zweitarif HT und NT
Grundpreis Netz	31,98 €/Jahr	31,98 €/Jahr
Messung (Zählerkosten)	7,48 €/Jahr	17,26 €/Jahr
Messdienstleistung (Ablesung)		
Kosten extern gesamt	39,46 €/Jahr	49,24 €/Jahr
Fixe Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und Verwaltung	57,25 €/Jahr	70,96 €/Jahr
Grundpreis netto	96,71 €/Jahr	120,20 €/Jahr



Zusammensetzung der Preise „Unser Strom“ (Grund- und Ersatzversorgung) für Gewerbekunden

Gültig ab 01.09.2023

Arbeitspreis netto

	Eintarif	Zweitarif HT	Zweitarif NT
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,357 ct/kWh	0,357 ct/kWh	0,357 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung	0,417 ct/kWh	0,417 ct/kWh	0,417 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)	0,591 ct/kWh	0,591 ct/kWh	0,591 ct/kWh
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV-Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	7,030 ct/kWh	7,030 ct/kWh	7,030 ct/kWh
Kosten extern gesamt	11,765 ct/kWh	11,765 ct/kWh	11,055 ct/kWh
Energie: Beschaffung, Vertrieb, Kundenabrechnung, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung, Gemeinkosten Verwaltung	25,269 ct/kWh	25,269 ct/kWh	23,458 ct/kWh
Arbeitspreis netto	37,03 ct/kWh	37,03 ct/kWh	34,51 ct/kWh

Grundpreis netto

	Eintarif	Zweitarif HT und NT
Grundpreis Netz	31,98 €/Jahr	31,98 €/Jahr
Messung (Zählerkosten)	7,48 €/Jahr	17,26 €/Jahr
Messdienstleistung (Ablesung)		
Kosten extern gesamt	39,46 €/Jahr	49,24 €/Jahr
Fixe Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und Verwaltung	57,25 €/Jahr	70,96 €/Jahr
Grundpreis netto	96,71 €/Jahr	120,20 €/Jahr



Unsere Energie vor Ort

Allgemeine Hinweise

zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung des Regionalwerk Bodensee ohne Lastgangmessung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz;
 Stand: 01.11.2018

Die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG (im folgenden Regionalwerk Bodensee genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I Seite 2034, zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an. Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808) in die Regelungen mit ein.

Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (sogenannte Gewerbe- und Landwirtschaftskunden) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden ohne Sondervertrag.

Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 des EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Wenn der Jahresverbrauch der Gewerbe- und Landwirtschaftskunden 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden vom Regionalwerk Bodensee durch Sonderverträge beliefert. Gewerbe- und Landwirtschaftskunden, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Das Regionalwerk Bodensee wird den Kunden hierüber informieren.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweitartizähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG
 Waldesch 29, 88069 Tettngang
 Registergericht AG Ulm, HRA 721187,
 USt-IdNr. DE 260852604
 Geschäftsführer: Michael Hofmann

Informationen zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice
 Postfach 8001
 53105 Bonn
 Telefon: 030 22480-500
 Telefax: 030 22480-323
 Internet: www.bundesnetzagentur.de
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Information zur Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:
 Schlichtungsstelle Energie e. V.
 Friedrichstraße 133
 10117 Berlin
 Telefon: 030 2757 240-0
 Telefax: 030 2757 240-69
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ihr Kontakt zu uns

Telefon: 07542 9379-0
 Störungs-Rufnummer Strom:
 07542 9379-299

Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Waldesch 29
 88069 Tettngang
 Telefon 07542 9379-0
 Telefax 07542 9379-101
info@rw-bodensee.de
www.rw-bodensee.de

Geschäftsführer
 Michael Hofmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Bürgermeister
 Ole Münder

Sitz der Gesellschaft
 Tettngang
Registergericht
 Amtsgericht Ulm,
 HRA 721187
 USt-Id-Nr. DE 260852604

Persönlich haftende Gesellschafterin
 Regionalwerk Bodensee Verwaltungs-GmbH,
 Tettngang

Registergericht
 Amtsgericht Ulm,
 HRB 722190